Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Bezirksverband Nordhessen

Satzung

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Bezirksverband Nordhessen

beschlossen von der Bezirksdelegiertenversammlung der GEW Nordhessen
am 27. 4. 2010 in Melsungen unter Berücksichtigung der GEW Bundessatzung
und der GEW-Landessatzung, geändert von der Bezirksdelegiertenversammlung der GEW
Nordhessen am 22. 04. 2013 in Melsungen und von der Bezirksdelegiertenversammlung
am 05.04.2022 in Baunatal, zuletzt geändert von der Bezirksdelegiertenversammlung am
19.11.2024 in Kassel.

GEW Bezirksverband Nordhessen

Friedrich-Engels Straße 26
34117 Kassel

0561 771783
bezirk@gew-nordhessen.de
www.gew-nordhessen.de

Inhaltsübersicht

§		Seite
I.	**Name und Sitz**	**4**
1	Name	4
2	Sitz	4
3	Geltung der GEW-Bundessatzung und GEW-Landessatzung	4
II.	**Zweck und Aufgabe**	**4**
4	Zweck und Aufgabe	4
5	Mittel gewerkschaftlicher Arbeit	4
6	Arbeitskampf	5
III.	**Mitgliedschaft und Beitrag**	**5**
7	Mitgliedschaft	5
8	Beitrag	6
IV.	**Organisationsbereich und Gliederung**	**6**
9	Organisationsbereich	6
10	Gliederung des Bezirksverbandes	6
11	Selbständigkeit der Gliedverbände	6
V.	**Organe**	**6**
12	Organe des Bezirksverbandes	6
VI.	**Bezirksdelegiertenversammlung**	**7**
13	Aufgaben	7
14	Zusammensetzung und Stimmrecht	7
15	Einberufung und Durchführung	7
16	Anträge und Beschlüsse	7
VII.	**Bezirksvorstand**	**8**
17	Aufgaben	8
18	Zusammensetzung und Stimmrecht	8
19	Vertretung	9
VIII.	**Fach- und Personengruppenausschüsse**	**9**
20	Aufgaben und Arbeitsweise	9
21	Einrichtung und Auflösung	10
22	Gliederung und Zusammensetzung	10
23	Beschlüsse und Vertretung	11
IX.	**Kollektive Mandatsausübung und Wahlverfahren**	**11**
24	Kollektive Mandatsausübung	11
25	Wahlverfahren	11
X.	**Das Soziale Hilfswerk**	**11**
26	Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses	11
27	Aufgaben und Arbeitsweise	12
XI.	**Schlussbestimmungen**	**12**
28	Auflösung und Austritt	12
29	Satzungsänderungen	13

I. Name und Sitz

§ 1 Name

(1) Der Bezirksverband Nordhessen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

(Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband – ADLLV)

führt den Namen

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

– Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Bildungsarbeiterinnen und Bildungsarbeiter und Angehörigen wissenschaftlicher Einrichtungen –

Bezirksverband Nordhessen.

(2) Er ist ein Bezirksverband des Landesverbandes Hessen der GEW.

(3) Der Bezirksverband Nordhessen ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kreis- und Stadtverbänden im Bereich des Regierungsbezirks Kassel.

§ 2 Sitz

Der Bezirksverband Nordhessen hat seinen Sitz in Kassel.

§ 3 Geltung der GEW-Bundessatzung und der GEW-Landessatzung

(1) Die Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen des GEW-Bundesverbandes und des GEW-Landesverbandes Hessen gelten mit unmittelbarer Wirkung für den GEW-Bezirksverband und seine Teilverbände.

(2) Unter Bindung an die GEW-Bundessatzung (§ 7) und an die GEW-Landessatzung (§ 11) regeln der GEW Bezirksverband Nordhessen sowie seine Kreis- und Stadtverbände ihre Angelegenheiten selbstständig

II. Zweck und Aufgabe

§ 4 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck und Aufgabe der GEW sind Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, Ausbau der Geschlechterdemokratie, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und der Ausbau sowie die transkulturelle Öffnung der in deren Diensten stehenden Einrichtungen. Zudem setzt sich die GEW Nordhessen für eine Angleichung der Lehr-, Lern- und Arbeitsbedingungen in ihrem Bereich ein.

(2) Die GEW Nordhessen tritt allen Formen der Diskriminierung entgegen und strebt Barrierefreiheit an.

(3) Die GEW Nordhessen setzt sich für ein allumfassendes Streikrecht im Sinne des Politischen Streiks ein.

Im Übrigen gelten die diesbezüglichen, in der Satzung der GEW Hessen beschriebenen Grundsätze.

§ 5 Mittel gewerkschaftlicher Arbeit

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW unter anderem

a) Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien, Meinung- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen, Kursen,

b) nachhaltige Bestrebung zur Sicherstellung, dass in allen Organen und Gremien der GEW Nordhessen Delegierte bzw. Mitglieder entsprechend der Geschlechteranteile vertreten sind,

c) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,

d) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung kollegialer Hilfe in besonderen Fällen,

e) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung,

f) Abschluss von Tarifverträgen,

g) Zusammenarbeit mit Parlamenten und Ausschüssen,

h) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie in internationalen Verbänden,

i) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,

j) Herausgabe von Zeitungen und Druckschriften,

k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden,

l) die Einrichtung des Sozialen Hilfswerkes der GEW-Nordhessen.

§ 6 Arbeitskampf

(1) Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Die Durchführung von Urabstimmung und Streik ist in den „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ geregelt.

(3) Streikunterstützung wird auf der Grundlage der „Richtlinien für die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds“ geregelt.

III. Mitgliedschaft und Beitrag

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitgliedes in die GEW wird durch den Vorstand des Landesverbandes Hessen vollzogen. Das Mitglied gehört in der Regel dem Kreis- oder Stadtverband und gegebenenfalls dem Verband Hochschule und Forschung, Weiterbildung oder Sozialpädagogik an, in dessen Bereich sein Arbeitsplatz liegt.

(2) Zu der Mitgliedschaft im Bereich des Bezirksverbandes Nordhessen gehört die Zugehörigkeit zum Sozialen Hilfswerk des Bezirksverbandes und seinen Einrichtungen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluss.

(4) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesvorstand zu erklären und zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.

(5) Die Gründe für eine Nichtaufnahme bzw. einen Ausschluss bzw. Streicung von der Mitgliederliste sind

a) arglistige Täuschung,

b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,

c) satzungswidriges Verhalten,

d) fortgesetzte Nichterreichbarkeit nach Adressprüfung.

(6) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied auch für zurückliegende Fälle alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Landesverband und seinen Gliederungen. Etwaiges Verbandseigentum ist mit dem Ausscheiden zurückzugeben.

(7) Gemäß § 7 der „Richtlinien für den Rechtsschutz“ sind ausscheidende Mitglieder gemäß (2) b), c), die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft eine Unterstützung des Rechtsschutzes erhielten, verpflichtet, diese Unterstützung bei Austritt zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang der Unterstützung aus der GEW ausscheiden. Von diesen Bestimmungen ausgenommen ist das Ausscheiden durch Tod. Analoges gilt für eine Unterstützung vom Sozialen Hilfswerk gemäß dessen Richtlinien.

§ 8 Beitrag

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Satzung des Landesverbands der GEW Hessen.

(2) Der durch die Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes festgelegte Beitrag für das Soziale Hilfswerk wird durch den Bezirksverband eingezogen.

IV. Organisationsbereich und Gliederung

§ 9 Organisationsbereich

(1) Mitglieder sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben können.

(2) Im Regierungsbezirk Kassel ist der GEW-Bezirksverband zuständig für die Koordination und Unterstützung der in ihm zusammengeschlossenen Kreis- und Stadtverbände.

(3) Die im Bereich des GEW Bezirksverbandes Nordhessen zusammengeschlossenen Kreis- und Stadtverbände ermöglichen die Arbeit des Bezirksverbandes durch einen finanziellen Beitrag, dessen Höhe von der Bezirksdelegiertenversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt wird.

§ 10 Gliederung des Bezirksverbandes

(1) Der Bezirksverband gliedert sich in Kreis- und Stadtverbände.

(2) Die Kreis- und Stadtverbände im Bereich eines Staatlichen Schulamtes sind zur Kooperation verpflichtet. Die Möglichkeit einer weitergehenden Fusion bleibt ihnen vorbehalten.

(3) Die GEW und ihre Gliederungen wirken auf die Bildung von Schul- und Betriebsgruppen als unterste Beschlussebene hin. In jedem Fall sind Vertrauensleute der Schulen und Betriebe zu benennen. Die Vertrauensleute der Schulen und Betriebe bilden die Vertrauensleuteversammlungen auf Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksverbandsebene. Näheres regeln die „Richtlinien für Vertrauensleute“.

(4) Der Austritt von Kreis- und Stadtverbänden ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

§ 11 Selbständigkeit der Gliedverbände

(1) Die Kreis- und Stadtverbände regeln unter Bindung an die GEW-Bundessatzung bzw. GEW-Landessatzung und an die Beschlüsse des Bezirksvorstandes bzw. der Bezirksdelegiertenversammlung ihre Angelegenheiten selbstständig.

(2) Sie verwalten ihr Vermögen selbstständig.

V. Organe

§ 12 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind

a) die Bezirksdelegiertenversammlung (BDV),

b) der Bezirksvorstand (BV).

VI. Bezirksdelegiertenversammlung

§ 13 Aufgaben

Die Bezirksdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit, entscheidet über wesentliche Angelegenheiten und beschließt ihren Haushalt.

§ 14 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Die Bezirksdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

a) den gewählten Delegierten der Kreis- und Stadtverbände,

b) den gewählten Delegierten der Fachgruppen,

c) den gewählten Delegierten der Personengruppen.

(2) Die Schlüsselzahl für die Zusammensetzung der Bezirksdelegiertenversammlung beträgt

a) für Kreis- und Stadtverbände auf angefangene 100 Mitglieder eine/n Delegierte/n, mindestens aber zwei Delegierte;

b) für Fachgruppen jeweils 2 Delegierte;

c) für Personengruppen jeweils 2 Delegierte.

(3) Jede Delegierte und jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß§ 18 Absatz 1 a) bis f) nehmen an der Bezirksdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

(5) Die außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung setzt sich in der Regel aus den Delegierten der vorausgegangenen ordentlichen Bezirksdelegiertenversammlung zusammen. Finden zwischenzeitlich Neuwahlen von Delegierten statt, so sind diese einzuladen. Die Meldepflicht für eingetretene Änderungen liegt bei den Untergliederungen gemäß § 16 (1).

§ 15 Einberufung und Durchführung

(1) Die Bezirksdelegiertenversammlung tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen. Im Rahmen der Delegiertenversammlungen können Nebenversammlungen abgehalten und Ausstellungen veranstaltet werden.

(2) Der Bezirksvorstand ist in dringenden Fällen verpflichtet, auf Antrag von fünf Kreis- und Stadtverbänden eine außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung einzuberufen.

(3) Für die Durchführung der Bezirksdelegiertenversammlung gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung, soweit in dieser Satzung nicht andere Regelungen getroffen werden oder sich die BDV keine anderslautende Geschäftsordnung gibt.

(4) Die Bezirksdelegiertenversammlung kann auch in digitaler Form oder auch als Hybridveranstaltung stattfinden, falls besondere Rahmenbedingungen, wie z. B. Hygienevorschriften in einer Pandemie, dies erforderlich machen. Der Bezirksvorstand beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Anträge und Beschlüsse

(1) Antragsberechtigt für die Bezirksdelegiertenversammlung sind

a) der Bezirksvorstand,

b) die Kreis- und Stadtverbände,

c) die Fachgruppenausschüsse,

d) die Personengruppenausschüsse,

e) der Wirtschaftsausschuss (§ 26) in Angelegenheiten des Sozialen Hilfswerks.

(2) Die Bezirksdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

VII. Bezirksvorstand

§ 17 Aufgaben

(1) Der Bezirksvorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksdelegiertenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Landes- und Bundesvorstand die Verbandspolitik. Er berät und entscheidet wichtige Verbandsangelegenheiten und gibt Arbeitsaufträge, soweit Beschlüsse der Bezirksdelegiertenversammlung nicht entgegenstehen.

(2) Der Bezirksvorstand verwaltet das Verbandsvermögen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des von der Bezirksdelegiertenversammlung festgelegten Haushaltsplanes. Er entscheidet über Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben, soweit sie über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen in einem Nachtragshaushalt. Dieser ist auf der darauf folgenden Bezirksdelegiertenversammlung zu bestätigen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(3) Der Bezirksvorstand bereitet die Bezirksdelegiertenversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Er erhält von der Bezirksdelegiertenversammlung einen Auftrag für drei Jahre.

(4) Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann weitere GEW Mitglieder mit beratender Stimme in den Bezirksvorstand berufen.

(5) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel sechsmal im Jahr.

(6) Die Vorstandssitzungen können auch in digitaler Form oder auch als Hybridsitzungen stattfinden, falls besondere Rahmenbedingungen, wie z. B. Hygienevorschriften in einer Pandemie, dies erforderlich machen.

(7) Falls mehr als 50 % der Mitglieder des Bezirksvorstands einer Einladung zu einer digitalen bzw. hybriden Form schriftlich drei Werktage nach erfolgter Einladung widersprechen, findet die Bezirksvorstandssitzung zu einem nächstmöglichen Zeitpunkt in Präsenz statt.

§ 18 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Dem Bezirksvorstand gehören als Vorsitz an

a) die/der erste Vorsitzende,

b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

oder alternativ zu a) und b) ein Vorsitzendenteam mit bis zu drei Personen.

Weiterhin gehören dem Bezirksvorstand an

c) die/der GeschäftsführerIn oder StellvertreterIn,

d) die/der SchatzmeisterIn oder StellvertreterIn,

e) die/der RechtsberaterIn oder StellvertreterIn,

f) die/der SchriftführerIn oder StellvertreterIn,

g) die/der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses oder StellvertreterIn,

h) die/der Vorsitzende der Jungen GEW oder StellvertreterIn,

i) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter je Kreis- bzw. Stadtverband; Kreis- bzw. Stadtverbände mit über 400 Mitgliedern haben zwei Stimmen,

j) jeweils eine VertreterIn der Fach- und Personengruppenausschüsse gemäß § 22 (1) und (2),

k) die/der KassenführerIn des sozialen Hilfswerks

l) die/der GeschäftsführerIn oder StellvertreterIn des Sozialen Hilfswerks.

m) Vorstandsmitglieder von GEW-Hessen oder GEW Bund aus dem Bereich des Bezirksverbandes Nordhessen und – falls noch nicht erfasst – die/der 1. Vorsitzende des Landesverbandes Hessen kraft Amtes als beratende Mitglieder.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach § 18 Absatz 1 a) bis g) und k) und l) werden von der Bezirksdelegiertenversammlung in besonderen Wahlgängen für die bezeichneten Funktionen gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder nach § 18 Absatz 1 h) und j) sind von der Bezirksdelegiertenversammlung zu bestätigen.

(4) Bei kollektiver Mandatsausübung ist § 24 zu beachten.

(5) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende des Bezirksverbandes oder des Sozialen Hilfswerkes wählen.

(6) Der/die Schatzmeister/in kann nicht gleichzeitig Kassenführer/in des Sozialen Hilfswerk sein. Bei kollektiver Mandatsausübung nach § 24 kommt diese Beschränkung nicht zur Anwendung.

§ 19 Vertretung

(1) Der Vorsitz vertritt den Bezirksvorstand nach innen und außen. Von ihm wird die gesamte Verbandsarbeit geleitet, soweit nicht in Teilbereichen durch den Geschäftsverteilungsplan andere Zuständigkeiten geregelt sind. Mit der Durchführung der dem Vorsitz satzungsgemäß zufallender Rechtsgeschäfte können auch Dritte beauftragt werden. Der Vorsitz vertritt den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich, wobei bei Teamlösung ein Mitglied des Teams vom Vorsitz bevollmächtigt wird.

(2) Im Übrigen bestimmt der Vorsitz eine Vertretungsregelung.

(3) Das Soziale Hilfswerk wird durch den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten und zwar durch die Vertretung wie im Absatz 1 festgelegt und durch die/den Vorsitzende/n oder deren Stellvertretung gemäß § 27 Absatz 3.

VIII Fach- und Personengruppenausschüsse

§ 20 Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die Fach- und Personengruppenausschüsse bearbeiten die in ihren Sachbereich fallenden Aufgaben und Fragen selbstständig oder im Auftrag des Bezirksvorstandes. Sie beraten den Bezirksvorstand in einschlägigen Fragen.

(2) Sie haben das Recht, Versammlungen abzuhalten und Arbeitsgemeinschaften für ihre eigenen Angelegenheiten zu bilden. Rechtzeitig vor einer ordentlichen Bezirksdelegiertenversammlung werden Delegiertenversammlungen der Fach- und Personengruppen durchgeführt. Diese wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils von der Bezirksdelegiertenversammlung zu bestätigen sind, sowie die Delegierten für die Bezirksdelegiertenversammlung. Wird vom Verfahren der Delegiertenwahl abgewichen, ist dies in der Wahlordnung zu regeln. Die Delegiertenversammlung der Fach- und Personengruppe kann dem jeweiligen Fach- und Personengruppenausschuss Aufträge erteilen.

(3) Der Bezirksvorstand kann zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Fach- und Personengruppenausschüsse Vertreterinnen und Vertreter entsenden, die nicht dem betreffenden

Fach- und Personengruppenausschuss angehören brauchen.

(4) Öffentliche Veranstaltungen der Fach- und Personengruppenausschüsse müssen im Bezirksvorstand beantragt werden.

(5) Im Haushaltsplan des Bezirksverbandes sind Mittel für die Arbeit der Fach- und Personengruppenausschüsse bereitzustellen.

§ 21 Einrichtung und Auflösung

(1) Die Bezirksdelegiertenversammlung entscheidet über Einrichtung und Auflösung von Fach- und Personengruppenausschüssen.

(2) Der Antrag auf Einrichtung einer Fachgruppe kann gestellt werden, wenn mindestens 26 Mitglieder in Frage kommen und die Hälfte derselben ihn schriftlich unterstützt. Es können nur solche Fachgruppen gebildet werden, die in der Satzung des Landesverbandes genannt sind.

§ 22 Gliederung und Zusammensetzung

(1) Es bestehen folgende Fachgruppenausschüsse:

a) Berufsbildende Schulen,
b) Erwachsenenbildung,
c) Gesamtschulen,
d) Grundschulen,
e) Gymnasien,
f) Haupt- und Realschulen,
g) Schulaufsicht, Schulentwicklung und Schulpsychologie,
h) Sonderpädagogik,
i) Sozialpädagogische Berufe.
k) Sozialpädagogische Fachkräfte im Schuldienst in Hessen

(2) Es bestehen folgende Personengruppenausschüsse:

a) Angestellte,
b) Frauen,
c) Migrantinnen und Migranten / interkulturelle Bildung,
d) Junge GEW,
e) Seniorinnen und Senioren,
f) GEW Studierende.

(3) Näheres zur Arbeit des Personengruppenausschusses Junge GEW wird in den „Richtlinien für die Arbeit der jungen GEW“ geregelt.

(4) Jede Fachgruppe wählt ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden und ihre / seine StellvertreterIn oder ein Dreierteam. Die Wahl wird in einer Sitzung des Fachgruppenausschusses durchgeführt. Die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse und ihre StellvertreterInnen werden von der Delegiertenversammlung bestätigt. Der Fachgruppenausschuss setzt sich zusammen aus:

a) der / dem Vorsitzenden der Fachgruppe und ihrer / seiner StellvertreterIn oder dem Dreierteam,
b) je einer / einem VertreterIn der Fachgruppe aus jedem Kreis- bzw. Stadtverband des Bezirksverbandes Nordhessen,

c) die / der Vorsitzende der Fachgruppe und ihre / seine StellvertreterIn oder das Dreierteam,

d) zwei bzw. drei weiteren Mitgliedern.

(5) Bei kollektiver Mandatsausübung ist § 24 zu beachten.

(6) Über die Berufung weiterer Mitglieder entscheidet der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Fach- oder Personengruppenvorstand.

§ 23 Beschlüsse und Vertretung

(1) Beschlüsse der Fach- und Personengruppenausschüsse gelangen über den Bezirksvorstand an die Öffentlichkeit.

(2) Der Fach- und Personengruppenvorstand vertritt seinen Fach- und Personengruppenausschuss in allen den Ausschuss betreffenden Fragen in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.

(3) Für die Mitwirkung bei der Besetzung der Fachgruppenausschüsse auf Landesebene gilt § 25 (4) b) der GEW-Landessatzung.

(4) Bei Verhandlungen des Bezirksverbandes, die sich ganz oder zum Teil auf das Sondergebiet eines Fach- und Personengruppenausschusses erstrecken, muss diesem Fach- und Personengruppenausschuss die Möglichkeit gegeben werden, sich durch Beauftragte vertreten zu lassen.

(3) Wenn ein Fach- und Personengruppenausschuss einem Beschluss des Bezirksvorstandes nicht zustimmt, muss der Bezirksvorstand die abweichende Stellungnahme des Fach- und Personengruppenausschusses auf Verlangen mit der vom Fach- und Personengruppenausschuss gegebenen Begründung gleichzeitig mit der Stellungnahme des Bezirksvorstandes bekannt geben.

(6) Werden Verhandlungen mit Behörden und Parteien über strittige Fragen geführt, so muss eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fach- und Personengruppenausschusses hinzugezogen werden.

IX. Kollektive Mandatsausübung und Wahlverfahren

§ 24 Kollektive Mandatsausübung

(1) Kollektive Mandatsausübung (Teamleitung) von gewerkschaftlichen Gremien ist im Bezirksverband möglich. Dies gilt für alle in den §§ 18 und 22 aufgeführten ehrenamtlichen Wahlfunktionen.

(2) Bis zu drei gleichberechtigte Personen können als Team gewerkschaftliche Gremien kollektiv leiten. Dabei ist der jeweilige Anteil von Frauen einzuhalten.

(3) Werden die in §§ 18 und 22 genannten gewerkschaftlichen Gremien als Team geleitet, entfallen jeweils die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 25 Wahlverfahren

Das Verfahren bei allen im Bezirksverband notwendig werdenden Wahlen wird durch die von der Bezirksdelegiertenversammlung beschlossenen „Wahlordnung“ geregelt. Es gilt sinngemäß die Wahlordnung des Landesverbandes. Näheres regelt der Bezirksvorstand.

X. Das Soziale Hilfswerk

§ 26 Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

(1) Die Verwaltung des Sozialen Hilfswerkes des Bezirksverbandes und seiner Einrichtungen sowie die Wahrnehmung sonstiger wirtschaftlicher Belange des Sozialen Hilfswerkes obliegt dem Wirtschaftsausschuss (WA).

(2) Er besteht aus

a) einem Mitglied des Vorsitzes des Bezirksverbandes als VertreterIn des Bezirksvorstandes im WA,

b) der Geschäftsführung des WA (Vorsitzende/r, KassenführerIn und GeschäftsführerIn), die in einzelnen Wahlgängen von der Delegiertenversammlung zu wählen ist,

c) den fünf BeisitzerInnen, die in einem gemeinsamen Wahlgang von der Delegiertenversammlung zu wählen sind,

d) eines/einer VertreterIn des Verbandes Hochschule und Forschung aus dem Organisationsbereich des Bezirksverbandes Nordhessen.

e) In einem weiteren Wahlgang sind bis zu fünf StellvertreterInnen / NachrückerInnen für die BeisitzerInnen zu wählen. Bei Stimmengleichheit ist durch Losentscheid eine eindeutige Rangfolge festzulegen.

f) Der/die Kassenführer/in des Sozialen Hilfswerk kann nicht gleichzeitig Schatzmeister/in des BV sein. Bei kollektiver Mandatsausübung nach § 24 kommt diese Beschränkung nicht zur Anwendung.

§ 27 Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Der Wirtschaftsausschuss ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des Sozialen Hilfswerkes. Dabei ist u.a. zu gewährleisten, dass in Not geratene Mitglieder und deren Angehörige Unterstützung erhalten. Er hat die Pflicht, in solchen Fällen schnell und wirksam einzugreifen sowie allen Mitgliedern eine Sozialberatung anzubieten um drohende Notlagen möglichst abzuwenden und eingetretene Notfälle nachsorgend zu betreuen. Er kann auch die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die geeignet erscheinen, gegebenen individuellen Notlagen nachhaltig entgegenzuwirken, im Einzelfall empfehlen und finanziell fördern oder als Veranstalter/Mitveranstalter solcher Maßnahmen diese zu fördern. Für den Bereich Hochschule und Forschung kann vom Bezirksvorstand auf Vorschlag des Sozialen Hilfswerks ein/e Referent/in eingestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Sozialen Hilfswerks. Die Kreis- und Stadtverbände sowie die Verbände und deren Untergliederungen sind aufgerufen, den Wirtschaftsausschuss auf jede mögliche Weise nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Aufgaben des Sozialen Hilfswerkes des Bezirksverbandes und seiner Einrichtungen werden durch die Geschäftsordnung festgelegt, die auf Vorschlag des Sozialen Hilfswerks vom Bezirksvorstand beschlossen wird.

(3) Der Wirtschaftsausschuss wählt StellvertreterInnen für die Geschäftsführung, die vom Bezirksvorstand zu bestätigen sind. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung (die Mitglieder des Vorstandes) sich gegenseitig vertreten.

XI. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung und Austritt

(1) Die Auflösung des Bezirksverbandes Nordhessen kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Bestimmungen in § 12 (4) der Satzung der GEW Hessen bleiben unbenommen.

(2) Das Vermögen des Bezirksverbandes wird gemäß § 12 (4) der Landessatzung verwendet. Das gesondert zu verwaltende Vermögen des Sozialen Hilfswerkes ist ein Sondervermögen des Bezirksverbandes. Im Falle seiner Auflösung kann das Sondervermögen nur an eine anerkannte gemeinnützige Organisation oder Institution übergeben werden.

(3) Durch Beschluss des Bezirksvorstandes kann das Vermögen des Sozialen Hilfswerks einer GEW-nahen Stiftung zugeführt werden. Ist kein Sondervermögen Soziales Hilfswerk des

Bezirksverbandes mehr vorhanden, gilt das Soziale Hilfswerk als aufgelöst. Die §§ 26 und 27 sowie § 5 Buchstabe l), § 7 Abs. 2, Abs. 7 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Buchstaben g), k) und l), Abs. 6 und § 19 Abs. 3 dieser Satzung verlieren in diesem Moment automatisch ihre Wirksamkeit.

§ 29 Satzungsänderungen

(1) Die vorstehenden Satzungsbestimmungen können, soweit sie nicht der GEW-Bundessatzung bzw. der GEW-Landessatzung widersprechen, durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten auf einer Bezirksdelegiertenversammlung geändert werden.

(2) Diese Satzung tritt am 19. 11. 2024 mit der Annahme durch die Bezirksdelegiertenversammlung in Kraft, alle früheren Satzungsbestimmungen sind mit diesem Tage außer Kraft.